



**Fachhochschule  
Gelsenkirchen**

**Prof. Dr. Peter Schulte**

Stellungnahme  
zum Gesetzentwurf der Landesregierung  
„Gesetz zur Weiterentwicklung der Hochschulreform“

Der mit dem Gesetzentwurf geplanten Grundintention stimme ich zu. Es ist richtig, die Autonomie der Hochschulen durch Deregulierung und Delegation weiter zu stärken, damit eine weitere Verbesserung der Innovationsfähigkeit und Leistungskraft erreicht werden kann. In diesem Zusammenhang stimme ich insbesondere folgenden Regelungen zu:

- § 25a, mit denen die Hochschulen neue Möglichkeiten zur Regelung der Binnenorganisation erhalten,
- § 47, mit dem Berufungen auf die Hochschule bzw. den Rektor/die Rektorin übertragen werden,
- § 64 zur neuen und erweiterten Regelung zur Dienstvorgesetzeneigenschaft.

Vor dem Hintergrund der Entwicklung der Hochschulen unter Berücksichtigung der Bedeutung von Hochschulen, Wissenschaft und Forschung für die Entwicklung der Gesellschaft geht der Entwurf nicht weit genug. Insofern rege ich an, nach einer Verabschiedung dieses Gesetzentwurfs baldmöglichst in einen konstruktiven Dialog mit den Hochschulen einzutreten, um eine weitergehende Neujustierung rechtlicher und gesetzlicher Bestimmungen zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang sind unter anderem zu berücksichtigen:

- die mit zunehmender Autonomie steigende Verantwortung,
- die Notwendigkeit, künftig sehr viel intensiver eine strategische Aufgaben- und Finanzplanung einschließlich der operativen Umsetzung als Einheit zu realisieren,
- die neuen Möglichkeiten der W-Besoldung,
- die geplante Einführung des Globalhaushaltes.

Dies erfordert ein neues Führungssystem auf zentraler Ebene.

Auf zentraler Ebene einer Hochschule werden künftig notwendig sein:

- eine Hochschulleitung, die Entscheidungs- und Leitungszuständigkeit zur Einführung und Aufhebung von Studien- und Forschungsschwerpunkten, zur organisatorischen Gliederung der Hochschule sowie zur Verteilung und zum Einsatz der Ressourcen hat,
- ein zentrales Gremium (Senat) zur Wahl und Abwahl der Hochschulleitung sowie zur Kontrolle und zur Beratung der Hochschulleitung und zum Beschließen der Ordnung der Hochschule,
- ein externes Gremium aus Vertretern des Landes, der Wissenschaft und der Region als Aufsichtsorgan.

Es wird auch darauf ankommen, die Leitung der dezentralen Einrichtungen zu stärken und in diesem Zusammenhang auch das Zusammenspiel im Hinblick auf gemeinsame Verantwortung für die

Entwicklung der Hochschule unter Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben verbindlicher als derzeit zu regeln; zumindest müsste dies als Organisationsprinzip formuliert sein.

Auch das Zusammenwirken von Ministerium und Hochschule bedarf in diesem Zusammenhang einer Konkretisierung. Das Land sollte sich zunehmend auf das Formulieren zu erreichender Ziele konzentrieren und in Zielvereinbarungen mit den Hochschulen darauf hinwirken, dass das Handeln der Hochschulen ein Beitrag zur Erreichung der vom Land formulierten Ziele bedeutet.

Im Zusammenhang mit einer weitergehenden Novellierung wird sehr intensiv über die Zukunft der Rektoratsverfassung zu diskutieren sein. In der jetzigen Form kann sie zur Wahrnehmung eines erweiterten Autonomiespielraums der Hochschulen im Zusammenwirken von zentraler und dezentraler Ebene keine Zukunft haben. Dabei ist auch zu bedenken, dass gesetzliche Optionen zur Regelung in der Grundordnung unter Umständen keine echte Perspektive bieten; es ist kaum zu erwarten, dass ein Senat, dessen Mitglieder erfahrungsgemäß eher dezentrale Partikularinteressen als Gesamtinteressen der Hochschule vertreten, beispielsweise zur Binnenorganisation Entscheidungen treffen, mit denen Fachbereiche aufgegeben werden. Auch Entscheidungen zur Einführung einer Präsidialverfassung dürften im Senat kaum erzielbar sein. Diese Feststellungen widersprechen nicht der Notwendigkeit, den Hochschulen vermehrt Autonomie zu geben. Vielmehr kommt es darauf an, dass der Gesetzgeber vor dem Hintergrund hochschulpolitischer Zielvorstellungen des Landes Grundstrukturen, die den Hochschulen weitgehende Spielräume lassen, im Sinne der oben formulierten Aussagen festlegt.

Im Einzelnen möchte ich drei konkrete Anregungen geben:

1. § 22: Ich schlage vor, den erweiterten Senat gänzlich abzuschaffen; er tritt in Hochschulen erfahrungsgemäß nur sehr selten zusammen. Er hat sich nicht bewährt. Er ist meines Erachtens nicht geeignet, Entscheidungen zur Grundordnung zu treffen. Es reicht, als einziges zentrales Gremium den Senat vorzusehen. Mindestens sollte man aber den Hochschulen die Möglichkeit geben, eine Grundordnung ohne erweiterten Senat zu beschließen.
2. § 27: Ich halte das nunmehr ausdrücklich formulierte Verbot einer Abwahl von Dekanen für grundsätzlich falsch. Will man die Autonomie ausweiten, müssen Hochschulleitungen und die Leitungen dezentraler Einrichtungen professioneller werden. Aufgrund der zunehmenden Verantwortung, die auch den Leitungen von dezentralen Einrichtungen zukommt, muss es Fachbereichen oder anderen dezentralen Einrichtungen möglich sein, vor Ablauf einer längeren Wahlperiode den Dekan/die Dekanin unter bestimmten Voraussetzungen abzuwählen. Die unterschiedliche Behandlung der Abwahlmöglichkeiten auf zentraler und dezentraler Ebene entbehrt nach meinem Verständnis jeglicher sachlichen Begründung.
3. §§ 113 - 118 zur Anerkennung privater Hochschulen und zu möglichen Konsequenzen missbräuchlicher Verwendungen stimme ich ausdrücklich zu. Es wäre aber konsequent, dies auch auf die Verleihung von akademischen Graden auszuweiten. Seitens der Kammern gibt es Tendenzen, Grade für nichtakademische Ausbildungen zu vergeben, die den Bachelorgraden, zum Teil auch den Mastergraden der Hochschulen zumindest zum Verwechseln ähnlich sind. Ich halte es für dringend notwendig, diese vorgesehene und zum Teil schon realisierte Praxis durch klare gesetzliche Vorgaben im Hochschulgesetz zu verhindern. Ich schlage vor, § 96 um den Absatz 5 wie folgt zu ergänzen: *„Die Hochschulgrade „Bachelor“ und „Master“ sind akademische Abschlussgrade. Sie dürfen nur von staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen verliehen werden. Klammerzusätze sind nicht zulässig.“*

Sollte dies nicht geschehen ist meines Erachtens der Bologna-Prozess hochgradig in Gefahr.